

## **Beitragsordnung des acqua è vita Wasserforum e.V.**

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### **§ 3 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

<b>Mitgliedergruppe</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
Ordentliches Mitglied natürliche Person	60 €
Ordentliches Mitglied juristische Person	300 €
Fördernde Mitglieder	mind. 60 €
Korrespondierende Institutionen, Vereine, Verbände	bei gegenseitiger Mitgliedschaft ohne Beitrag
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

### **§ 4 Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zu 100% fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (3) Bei einer Aufnahme im 1. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag und bei einer Aufnahme im 2. Halbjahr eines Jahres der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

### **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

### **§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

### **§ 7 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 50 Euro für natürliche Personen, für juristische Personen 150 Euro.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 21.10.2013 in Kraft.